

Der Abend  
28. IV. 1919

213

## Die Befoldungsreform der Staatsangestellten.

Wir erhalten folgende sehr beachtenswerte Zuschrift:  
In dem Entwurfe der Regierung über eine Befoldungsreform für alle Zivilstaatsangestellten, werden diese in drei Gruppen, in höhere, mittlere und untere Beamte gegliedert. Diese nach dem System der Über- und Unterordnung gestaltete Einteilung der Beamten muß den Widerspruch aller sozial Tendenden erwecken. Der Entwurf der Regierung stellt von vornherein den jüngsten Beamten der ersten Gruppe, wie sie ihn nennt, den Ratsamwärtler über den ältesten Beamten einer anderen Gruppe. Dies bedeutet nichts anderes, als die Schaffung einer höheren Beamtenkaste, wozu in unserer Republik, in der man die Kaste des Geburtsadels gesetzlich beseitigte, gewiß kein Platz ist.

Von der sicherlich unbestreitbaren Voraussetzung ausgehend, daß jede Amtstätigkeit gewisse Fachkenntnisse zur Bedingung hat, lassen sich innerhalb der Beamtenenschaft Fachgruppen unterscheiden, für welche die notwendige Vorbildung natürlich verschieden ist. So ist zum Beispiel der Verwaltungsjurist Fachbeamter, ebenso wie der Post- oder der Rechnungsbeamte. (Wollen wir hier den Techniker nicht vergessen, der im sozialistischen Betriebe endlich die ihm gebührende Stellung erhalten wird. Die Schriftl.) Diese verschiedene fachliche Amtstätigkeit bildet einen Maßstab für die Sonderung von Beamtengruppen wohl nebeneinander, nicht aber übereinander, wobei die Befoldungsgröße entsprechend der für eine höhere Vorbildung aufgewendeten Mühe, Zeit und Geldopfer gewiß abgestuft sein soll. Ebenso wie eine Über- und Unterordnung der einzelnen Fachgruppen gegeneinander unsozial ist (es gibt keine höheren, mittleren und unteren Menschen), ebenso muß es natürlich innerhalb einer Fachgruppe ausübende, überwachende und leitende Beamte geben, wie es Behörden verschiedener Instanzen gibt. Es geht aber nicht an, einer bestimmten Gruppe von Beamten, die das Glück hatten, in Folge der Vermögenslage ihrer Familie alle Stufen einer schablonenmäßigen Vorbildung zu durchlaufen, von vornherein die leitenden Stellungen in der Verwaltung vorzubehalten. Wenn es heute möglich ist, durch persönliche Tüchtigkeit den Weg vom Arbeiter zum Staatsoberhaupt zu finden, muß es auch ermöglicht sein, als Beamter innerhalb seiner Fachgruppe einen nicht durch „höhere“ Beamte (die Verwaltungsjuristen, Konzeptstatus) bevormundeten leitenden Dienstposten zu erlangen. Daß dieser freie Wettbewerb unserem jungen Staatsgebilde nur zum Nutzen wäre, braucht nicht des Langen und Breiten ausgeführt werden. F. L.